

Merkblatt zu den Kosten und dem Verfahren vor Handelsgericht

1. Kosten

In Verfahren vor Handelsgericht wird in der Regel ein Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten erhoben, bevor ein Gesuch oder eine Klage an die Gegenpartei weitergeleitet wird. Dies gilt sowohl im ordentlichen Verfahren wie in summarischen Verfahren. Ausgenommen sind dringliche vorläufige Verfügungen ohne Anhörung der Gegenpartei (superprovisorische Massnahme). In diesen Fällen wird der Kostenvorschuss zusammen mit dem Entscheid über die superprovisorische Massnahme erhoben. Der Gerichtskostenvorschuss beträgt in der Regel 2/3 der Obergrenze des Gebührenrahmens gemäss Gerichtskostenverordnung.

Die Gerichtskosten richten sich nach Art. 10 Ziff. 3 allenfalls in Verbindung mit Art. 11 der Gerichtskostenverordnung. Im ordentlichen Verfahren sieht die Gerichtskostenverordnung für die Gerichtskosten vor Handelsgericht jeweils einen sehr grossen Rahmen vor (Fr. 1'000 – 15'000.00 bei Streitwerten bis Fr. 50'000.00; Fr. 1'000.00 bis Fr. 30'000.00 bei Streitwert zwischen Fr. 50'001.00 und Fr. 100'000.00; Fr. 1'000.00 bis Fr. 45'000.00 bei Streitwerten zwischen Fr. 100'001 bis Fr. 250'000.00; usw.). Die Gerichtsgebühr ist grundsätzlich innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der in Art. 4 der Gerichtskostenverordnung genannten Kriterien festzulegen.

Im Summarverfahren betragen die Gerichtskosten Fr. 300.00 bis Fr. 3'000.00. Sind das finanzielle Interesse, die Umtriebe oder die Schwierigkeiten des Falls aussergewöhnlich, kann dieser Ansatz bis auf max. Fr. 12'000.00 erhöht werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Gerichtsgebühren im Summarverfahren in der Regel in einem Rahmen zwischen Fr. 800.00 und Fr. 5'000.00 bewegen.

Die unterliegende Partei hat in der Regel die Gerichtskosten zu übernehmen und der obsiegenden Partei eine Entschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung zu bezahlen. Die Höhe dieser Parteikostenschädigung richtet sich nach der Honorarordnung, wobei in Verfahren vor Handelsgericht regelmässig der Streitwerttarif (Art. 13 – 18 der Honorarordnung) Anwendung findet.

2. Verfahren

2.1 ordentliches Verfahren vor dem Handelsgericht (Kollegialgericht)

Das ordentlichen Verfahren vor Handelsgericht wird mit einer Klage eingeleitet. Nach Erstattung der Klageantwort findet regelmässig ein zweiter Schriftenwechsel statt. Nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels ist es den Parteien grundsätzlich untersagt, neue Tatsachen vorzutragen oder neue Beweisanträge zu stellen. Die Behauptungen einer Partei müssen regelmässig, sofern sie nicht bestritten sind, mit einem Beweismittel bewiesen werden. Mit jeder bestrittenen Behauptung muss deshalb ein entsprechender Beweisantrag verbunden werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Gericht die Behauptung als unbewiesen erachten. Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts ist deshalb empfehlenswert, da Personen ohne entsprechende Ausbildung regelmässig Schwierigkeiten bekunden, Rechtschriften zu erstellen, die diesen Anforderungen genügen.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Schriftenwechsel oder nach Abschluss des Schriftenwechsels kann der Präsident des Handelsgerichts den Parteien eine Instruktionsverhandlung vorschlagen. Allenfalls erfolgt der Vorschlag auch noch nach einer Hauptverhandlung oder nach den Beweisabnahmen. Den Parteien ist es unbenommen, jederzeit gemeinsam eine Instruktionsverhandlung zu beantragen. In der Regel wird eine Instruktionsverhandlung nur durchgeführt, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. An der Instruktionsverhandlung nimmt regelmässig neben dem Präsidenten des Handelsgerichts auch eine Fachrichterin bzw. ein Fachrichter (Handelsrichter/in) teil. Es wird versucht, eine Vergleichslösung zu finden.

Nach der mündlichen Hauptverhandlung, auf welche die Parteien gemeinsam verzichten können, ergehen Beweisbeschlüsse, sofern das Gericht nicht bereits aufgrund der eingereichten Urkunden

entscheiden kann. Die Parteien haben das Recht an den Beweisabnahmen (Zeugeneinvernahmen, Augenscheine) teilzunehmen und bei der Erstellung einer Expertise mitzuwirken, namentlich Expertenfragen zu stellen. Nach Abnahme der Beweise findet eine Schlussverhandlung statt, an welcher sich die Parteien noch einmal äussern dürfen.

Allenfalls ergehen Beweisbeschlüsse schon vor der mündlichen Hauptverhandlung, so dass Zeugen direkt zur Verhandlung vorgeladen werden können. In diesen Fällen werden die mündliche Haupt- und die Schlussverhandlung in einer Verhandlung zusammengefasst.

Das Handelsgericht fällt seine Entscheide in der Besetzung von zwei Kantonsrichtern und drei Handelsrichtern. Der Entscheid ist direkt vor dem Bundesgericht anfechtbar. Es gibt keine kantonale Oberinstanz, welche Urteile des Handelsgerichts überprüft.

2.2 Summarisches Verfahren vor dem Handelsgerichtspräsidenten (Einzelrichter)

2.2.1 Sachentscheide

In gewissen Fällen werden Sachentscheide im Summarverfahren gefällt (Art. 249/250 ZPO). Dies betrifft vor dem Präsidenten des Handelsgerichts als Einzelrichter vor allem Entscheide im raschen Rechtsschutz, Gesuche um Anordnung einer Sonderprüfung im Aktienrecht oder Gesuche um Einsetzung von Organen im Gesellschaftsrecht. Das Verfahren wird durch ein Gesuch eingeleitet. Der Präsident des Handelsgerichts stellt das Gesuch – allenfalls schon vor Eingang des Vorschusses – der Gesuchsgegnerin zur Einreichung einer Gesuchsantwort zu.

Darüber, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder eine Vergleichsverhandlung vorgeschlagen wird, entscheidet der Präsident des Handelsgerichts. In aller Regel ergeht jedoch ein Entscheid, ohne dass vorher eine Vergleichsverhandlung oder mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Wünschen beide Parteien ausnahmsweise unaufgefordert gemeinsam eine Vergleichsverhandlung, wird diesem Wunsch regelmässig entsprochen.

2.2.2 vorsorgliche Massnahmen

Enthält das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO) keinen Antrag auf eine superprovisorische Massnahme, so wird es der Gesuchsgegnerin zur Einreichung einer Gesuchsantwort zugestellt. Wird eine dringliche Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei (superprovisorische Massnahme) beantragt (Art. 265 ZPO), wird über dieses Gesuch unmittelbar nach Eingang des Gesuchs entschieden und mit dem Entscheid der Gerichtskostenvorschuss von der Gesuchstellerin erhoben sowie der Gegenpartei die Gelegenheit zur Einreichung einer Gesuchsantwort gegeben.

Nach Eingang der Gesuchsantwort entscheidet der Handelsgerichtspräsident – im Falle einer superprovisorischen Massnahme erneut – über das Massnahmegesuch. Was die Möglichkeit einer Instruktionsverhandlung anbelangt, so kann auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.1 verwiesen werden.

Wird das Massnahmegesuch abgelehnt, ist das Verfahren vor dem Präsidenten des Handelsgerichts beendet. Ordnet er hingegen eine vorsorgliche Massnahme an, dann setzt er der gesuchstellenden Partei regelmässig eine Frist, um einen definitiven Entscheid (meistens) im ordentlichen Verfahren (vgl. Ziff. 2.1) zu erwirken. Läuft die Frist unbenutzt ab, dann fällt die vorsorgliche Massnahme dahin bzw. wird vom Handelsgerichtspräsidenten aufgehoben.

Der Handelsgerichtspräsident, am 4. Januar 2021